

EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Inhalt Ausgabe November 2023

Seite

THEMA DES MONATS

Die Europäische Kommission setzt ihre Arbeit an der Taxonomie fort 3

AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

Europäisches Parlament: Annahme neuer Regelungen zu Asbest am Arbeitsplatz 5

BEFIT: Europäische Kommission präsentiert Vorschläge zur Unternehmensbesteuerung 5

Reform des Strommarktdesigns: Rat der EU erzielt allgemeine Ausrichtung 6

Letztes Kommissions-Arbeitsprogramm veröffentlicht 7

STADTENTWICKLUNG UND RAUMORDNUNG

Zehn europäische Städte erhalten „klimaneutrale und intelligente Städte“-Siegel 8

Veröffentlichung des Dürre-Atlas für Europa 8

Siegel EU-Instrumentarium zur Bewältigung des demografischen Wandels 8

WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Cybersecurity und kritische Infrastrukturen 10

Konsultationen zu Ökodesign-Anforderungen an Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte und
Ökodesign-Anforderungen an Festbrennstoffkessel 10

Einigung zur F-Gas Verordnung 11

FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

Bankenpaket -Trilog abgeschlossen 12

Krypto-Asset-Regulierung wird weiter konsultiert 12

"Europäische Grüne Anleihen": Neue Standards für Nachhaltigkeit 12

Europäische Kommission konsultiert zur Umsetzung der Offenlegungs-Verordnung 13

AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

European Week of Cities and Regions 14

Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e.V.



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen



René Hohmann (dv)

Linn Tramm (dv)

Alexandra Heitplatz (dv)

T: +32 2 550 16 10

E: r.hohmann@deutscher-verband.org

Dr. Özgür Öner (gdw)

Ariane Buelens (gdw)

Katerina Venglinskaya (gdw)

T: +32 2 550 16 12

E: oener@gdw.de

Lukas Behrendt (beh)

T: +32 2 550 16 18

E: lukas.behrendt@bfw-bund.de

Inga Hager (ha)

T: +32 2 738 02 93

E: hager@pfandbrief.de

RA Daniel Bolder (zia)

Florian Hesse (zia)

T: +: +32 2 550 16 14

E: Daniel.Bolder@zia-europe.eu



EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Ausschreibung der Neuen Europäischen Bauhaus (NEB) Preise 2024	14
77. Tagung des Deutsch-Österreichischen URBAN-Netzwerks in Brüssel	16



Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e.V.



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen



Die deutschen
Pfandbriefbanken



Die Immobilienwirtschaft

René Hohmann (dv)

Linn Tramm (dv)

Alexandra Heitplatz (dv)

T: +32 2 550 16 10

E: r.hohmann@deutscher-verband.org

Dr. Özgür Öner (gdw)

Ariane Buelens (gdw)

Katerina Venglinskaya (gdw)

T: +32 2 550 16 12

E: oener@gdw.de

Lukas Behrendt (beh)

T: +32 2 550 16 18

E: lukas.behrendt@bfw-bund.de

Inga Hager (ha)

T: +32 2 738 02 93

E: hager@pfandbrief.de

RA Daniel Bolder (zia)

Florian Hesse (zia)

T: +: +32 2 550 16 14

E: Daniel.Bolder@zia-europe.eu

Die Europäische Kommission setzt ihre Arbeit an der Taxonomie fort

Im Jahr 2020 wurde nach langen Stakeholder-Befragungen und Verhandlungen die **EU-Taxonomie-Verordnung** als zentrales Instrument des Ziels der **Kapitalmarktunion** der Förderung nachhaltiger Finanzierungen und Investitionen verabschiedet. Sie wurde von der Europäischen Kommission entwickelt, um sicherzustellen, dass als solche bezeichnete ökologisch nachhaltige Investitionen tatsächlich umweltfreundlich sind und zum Erreichen der EU-Klimaziele beitragen. Die EU-Taxonomie definiert in diesem Sinne Kriterien, was bezogen auf die folgenden sechs Umweltziele als "grün" gilt:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nutzung von Wasser & Meeren
4. Wandel zur Kreislaufwirtschaft
5. Reduzierung der Umweltverschmutzung
6. Schutz & Wiederherstellung der Biodiversität.

Für jedes der 6 Umweltziele erlässt die Kommission zusätzlich Delegierte Rechtsakte, in denen **technische Bewertungskriterien** (screening criteria) konkretisiert werden, mit denen festgestellt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit taxonomiekonform ist, sie also einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele leistet und gleichzeitig kein anderes Umweltziel erheblich beeinträchtigt wird (**Do No Significant Harm-Vorgaben**).

Parallel dazu setzen die europäischen Aufsichtsbehörden ihre Arbeit fort, vgl. etwa die Ergebnisse einer **Faktensammlung der Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA vom 25. Oktober** zu unternehmerischen Berichtspraktiken nach Taxonomie-Vorgaben). Als ergänzendes „Gegenstück“ zur Taxonomie dient die **Offenlegungs-Verordnung** (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) mit der Festlegung von Berichtspflichten zu Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzsektor, um Investoren auf Basis der Definitionen der Taxonomie umfassende Informationen zu liefern und sogenanntes „Greenwashing“ (vgl. etwa **ESMA-Studie vom 02. Oktober 2023**) zu verhindern (siehe auch **diese Rede** der zuständigen Kommissarin McGuinness vom 10. Oktober 2023 zum weiteren Gang zur SFDR). Beide Regulierungen, Taxonomie wie SFDR, haben eine hohe Relevanz für die Immobilienwirtschaft und die Frage, welche Immobilien oder Renovierungsmaßnahmen als „nachhaltig“ gelten. Hier wird zwischen folgenden Wirtschaftstätigkeiten unterschieden:

- Neubau (Construction of new buildings)
- Renovierung bestehender Gebäude (Renovation of existing buildings)
- Einzelmaßnahmen
- Erwerb von und Eigentum an Gebäuden (Acquisition and ownership of buildings).

In der Immobilienwirtschaft werden zunehmend Rufe nach einer Überarbeitung der Taxonomie laut. Es müssten mehr Anreize für privates Kapital zur Renovierung des europäischen Immobilienbestandes geschaffen werden, als das durch die aktuelle Fassung der Taxonomie und deren Fokus auf die energieeffizientesten Gebäude (nur die effizientesten 15 % oder EPC A-Gebäude gelten als taxonomiekonform) heute der Fall sei. Vielmehr solle eine erhebliche Verbesserung der Energieeffizienz eines Gebäudes (z. B. um 50 %) zur langfristigen Einstufung als taxonomiekonform führen, um so bei erheblich mehr Gebäuden signifikant mehr CO₂ einzusparen.

Nachdem sich die Europäische Kommission solchen Forderungen gegenüber zuletzt offen zeigte, initiierte nunmehr am 17. Oktober 2023 die Plattform für nachhaltige Finanzen (Platform for Sustainable Finance) zusammen mit der Kommission einen sog. **Stakeholder Request Mechanism (SRM)**. Dieser soll in Form eines Fragebogens dauerhaft direkte Vorschläge zu den delegierten Rechtsakten der Taxonomie ermöglichen. Dabei können sowohl bereits bestehende Regelungen zur Taxonomie, insbesondere auch zu den sog. **Technical Screening Criteria**, kommentiert als auch neue Wirtschaftsaktivitäten vorgeschlagen werden, um die ggf. der Anwendungsbereich der EU-Taxonomie erweitert werden könnte.

Der erste Stichtag für Rückmeldungen ist der 15. Dezember 2023 (das Portal wird danach weiterhin zugänglich sein). Die technische Arbeitsgruppe der Plattform soll die Anfragen analysieren und konsolidieren. Die eingegangenen Anträge werden im Rahmen der Empfehlungen der Plattform an die Kommission berücksichtigt. Die Plattform weist darauf hin, dass Vorschläge durch wissenschaftliche und technische Belege zur Relevanz der Wirtschaftstätigkeiten und der spezifischen Taxonomie-Anforderungen belegt werden sollen. Im Jahr 2024 sollen alle Vorschläge, deren Bewertung und die Empfehlungen der Plattform dazu veröffentlicht werden. Die Europäische Kommission behält sich die Entscheidungshoheit bzgl. eventueller Änderungsvorschläge zu den delegierten Rechtsakten vor und ist nicht an die Empfehlungen der Plattform gebunden. (zia/vdp)

Europäisches Parlament: Annahme neuer Regelungen zu Asbest am Arbeitsplatz

Im Anschluss an die interinstitutionelle Vereinbarung über die Revision der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz der Grenzwerte für die Asbestexposition am Arbeitsplatz Ende Juni 2023 haben die Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 3. Oktober 2023 mit 614 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen der **politischen Einigung** vom 27. Juni 2023 mit dem Rat der EU zugestimmt.

In den Vorschriften wird der Grenzwert für die berufsbedingte Asbestexposition ohne Übergangsfrist auf 0,01 Asbestfasern pro cm³ festgelegt, der derzeit bei 0,1 liegt. Zudem müssen die Mitgliedstaaten nach einer Übergangszeit von sechs Jahren die Elektronenmikroskopie als eine modernere und genauere Technologie zum *Nachweis* von Fasern einsetzen und den Grenzwert auf 0,002 Asbestfasern pro cm³, ausgenommen dünne Fasern, oder 0,01 Asbestfasern pro cm³, einschließlich dünner Fasern, senken.

Die Vorschriften werden eine Liste von Möglichkeiten zur Vermeidung der Exposition sowie hohe Anforderungen an die Schulung der Arbeitnehmer enthalten.

Der Rat der EU hat die **neuen Vorschriften am 23. Oktober 2023 formell angenommen**. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU tritt die Richtlinie 20 Tage später in Kraft.

Für die Umsetzung aller Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht haben die Mitgliedstaaten dann zwei Jahre Zeit. Eine Ausnahme bildet die Einführung der Elektronenmikroskopie als Messverfahren, für die eine Frist von sechs Jahren vorgesehen ist. (gdw)

BEFIT: Europäische Kommission präsentiert Vorschläge zur Unternehmensbesteuerung

Am **12. September 2023** stellte die Europäische Kommission ihr Paket für eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Steuersysteme vor. Dazu lancierte sie am 19. September 2023 ein begleitendes **Konsultations-Verfahren zu einer Initiative für einen europäischen Rahmen für die Unternehmensbesteuerung**. Deren Gegenstand ist der Vorschlag für eine (Rats-)Richtlinie „**Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung**“ (aktuell nur in englischer Sprache verfügbar).

Die Kommission sieht das Fehlen eines gemeinsamen Körperschaftssteuersystems als Hindernis für Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sowie als Ursache höherer Kosten für solche Unternehmen, die in mehreren EU-Mitgliedsstaaten aktiv sind. Die Initiative ist Teil der **Mitteilung der Kommission über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert** vom 18. Mai 2021. Die aktuelle Gestaltung der Steuersysteme spiegelt nicht mehr die Realität der Wirtschaftsstrukturen wider, da sie hauptsächlich auf dem Grundsatz lokaler Produktion bzw. Wertschöpfung basiert.

Heutzutage bedürfe es aufgrund der Globalisierung, vermehrter Nutzung immaterieller Vermögenswerte und der Digitalisierung einer Anpassung der unternehmenssteuerlichen Grundsätze. Zudem baut der Vorschlag auf der **EU-Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung** („Pillar 2“) auf. Nach Annahme der Richtlinie sollen die Vorgaben am 01.01.2028 in Kraft treten.

Der nun vorliegende Vorschlag besteht aus drei Kernelementen:

1. Unternehmen derselben Gruppe nutzen für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage gemeinsame Regeln;
2. die Steuerbemessungsgrundlage der Gruppe wird auf EU-Ebene aggregiert;
3. prozentuale Aufteilung der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage basierend

auf den zu versteuernden Ergebnissen der letzten drei Steuerjahre.

Die neuen Vorschriften sollen für EU-ansässige Unternehmen gelten, die zu einem inländischen oder einem multinationalen Konzern gehören, der konsolidierte Abschlüsse erstellt und in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre einen Gesamtumsatz von mindestens 750 Mio. Euro erzielte. Weitere Voraussetzung ist, dass die oberste Muttergesellschaft (direkt oder indirekt) mindestens 75% der Eigentumsrechte oder Ansprüche auf Gewinnbeteiligung des jeweiligen Unternehmens hält.

Für Unternehmensgruppen mit Hauptsitz in einem Drittstaat gilt, dass die in der EU gelegenen Unternehmensteile in zwei der letzten vier Geschäftsjahre Gesamtumsätze von mindestens 50 Mio. EUR oder mindestens 5 % der Gesamtumsätze der Unternehmensgruppe erwirtschaftet haben müssen.

Kleinere Gruppen können sich für die Anwendung der Regeln entscheiden, solange sie einen konsolidierten Abschluss erstellen.

Ergänzend präsentierte die Europäische Kommission zwei weitere Legislativvorschläge:

- Ein **Richtlinienvorschlag soll der Harmonisierung der Verrechnungspreisvorschriften** innerhalb der EU dienen. Zudem soll damit das Risiko von Rechtsstreitigkeiten und Doppelbesteuerung gemindert werden. Diese Vorschriften sollen bereits am 01.01.2026 in Kraft treten.
- Ein weiterer **Richtlinienvorschlag umfasst ein "Head Office Tax System"** für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Damit soll es grenzüberschreitend aktiven KMUs möglich sein, ihre Steuerverpflichtungen über eine einzige Steuerverwaltung - die ihres Hauptsitzes - abzuwickeln, anstatt die Anforderungen mehrerer Steuersysteme erfüllen zu müssen.

Frist für Rückmeldungen zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission ist der 21. November 2023.

Das Vorhaben der Kommission im Bereich der Steuerpolitik unterscheidet sich von anderen Politikbereichen dahingehend, dass es im Gegensatz zu z. B. der Handels- oder Energiepolitik kaum Harmonisierung auf Europäischer Ebene gibt. Die gewählte Form des Rechtsakt als Rats-Richtlinie spiegelt dies wider, da für letztere Einstimmigkeit im Rat erreicht werden muss, anders als bei der außerhalb des Steuerrechts üblicherweise einschlägigen Anforderung einer nur qualifizierten Mehrheit. (zia)

Reform des Strommarktdesigns: Rat der EU erzielt allgemeine Ausrichtung

Am 17. Oktober 2023 konnte der Rat der Europäischen Union eine **allgemeine Ausrichtung** zum **Vorschlag der Europäischen Kommission vom 14. März 2023 über die Reform des Strommarktdesigns** erzielen. Der Rat hatte sich bereits am **19. Juni 2023 auf Teile der Reform geeinigt**, jedoch herrschte bis vor kurzem Uneinigkeit u. a. über die Rollen sogenannter (two-way-) *Contracts for Difference* (CfD, zweiseitige Differenzkontrakte), die zur Stabilisierung der Strompreise beitragen sollen.

Grundlegendes Ziel der Reform ist die Stabilisierung der Strommärkte. Hierzu soll zunächst die erweiterte Nutzung von *Power Purchase Agreements* (PPA, langfristige Stromabnahme-Verträge) beitragen. Dazu sollen die Mitgliedstaaten entsprechende regulatorische Hürden abbauen und durch staatliche Anreize den Einsatz von PPA fördern, etwa in Form staatlich gedeckter Garantien. Zudem sollen CfD bei staatlichen Hilfen für Langzeitverträge verpflichtend gemacht werden. CfD sind Verträge, die durch öffentliche Einrichtungen abgeschlossen werden und sich an den (fluktuierenden) Marktpreisen orientieren. Bei niedrigen Marktpreisen zahlt die öffentliche Einrichtung die Differenz zum vereinbarten Preis

und bei hohen Marktpreisen der Erzeuger den Überschuss an die öffentliche Einrichtung. Damit sollen Übergewinne verhindert werden, wie sie 2022 als Folge der Energiekrise bereits vom Rat der EU adressiert wurden.

CfD wären bei Investitionen in neue Stromkraftwerke in den Bereichen Wind- und Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft (ohne Reservoir) und Kernkraft anzuwenden. Die Regelung für CfD würde nach einer Übergangsfrist von drei Jahren einsetzen. Die erzielten Einnahmen aus den CfD sollen dem Rat zufolge flexibel rückverteilt werden können z. B. als Direktzahlung an Verbraucher oder als Finanzierungshilfe für die Industrie.

Weiteres Ziel der Strommarktreform ist die Stärkung des Verbraucherschutzes. So sollen die Versorger frei gewählt werden können und feste Laufzeiten und Preise möglich sein. Versorger müssten effizientere Maßnahmen beim Einkauf an den Strommärkten treffen, um Verbraucher vor fluktuierenden Preisen zu schützen. Für den Bereich des Teilens lokal erzeugter Energie („Energy Sharing“) soll es Vereinfachungen geben und ein Recht auf Energie-Teilen (sowie Nutzen und Speichern) bestehen.

Das Europäische Parlament hatte den Bericht des Abgeordneten Nicolás González Casares (ES, S&D) und das Verhandlungsmandat zum Dossier am 19. Juli 2023 im Industrieausschuss sowie am 14. September 2023 im Plenum angenommen.

Der nun verabschiedete Text wird als Grundlage für die Verhandlungen im sogenannten Trilog-Verfahren dienen. Der erste Trilog zwischen Rat der EU und Parlament unter Moderation der Europäischen Kommission fand am 19. Oktober 2023 statt. Die Verhandlungsparteien zielen auf eine Einigung vor Jahresende ab. (zia)

Letztes Kommissions-Arbeitsprogramm veröffentlicht

Am 17. Oktober 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission ihr Arbeitsprogramm 2024. Dabei handelt es sich um das letzte Programm der aktuellen von der Leyen-Kommission. Die neue Legislaturperiode 2024-2029 beginnt nach den Wahlen zum Europa-Parlament am 09. Juni 2024 und der dann anstehenden Bildung einer neuen Kommission voraussichtlich im Herbst 2024. Das daher kurz gehaltene Programm fokussiert sich vornehmlich auf die Vereinfachung von Regelungen für Bürger und Unternehmen, um dem Kommissionsanliegen zu entsprechen und Berichtsanforderungen im Sinne erhöhter Wettbewerbsfähigkeit um ein Viertel zu reduzieren. (zia)

Zehn europäische Städte erhalten „klimaneutrale und intelligente Städte“-Siegel

Am 12. Oktober 2023 hat die Europäische Kommission die Auszeichnungen von **zehn europäischen Städten mit dem Horizont Europa Missionssiegel "für klimaneutrale und intelligente Städte"** bekanntgegeben.

Das im Rahmen dieser Mission verliehene Label würdigt Städte, die erfolgreich Pläne entwickelt haben, um bis 2030 klimaneutral zu werden. Diese „Klimastadtverträge“ werden von den Städten in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, einschließlich des Privatsektors und der Bürger, ausgearbeitet. Darin sind eine allgemeine Vision der Städte zur Klimaneutralität sowie ein Aktionsplan und eine Investitionsstrategie enthalten. Das Missionssiegel soll den Städten den Zugang zu öffentlichen sowie privaten Mitteln und Finanzquellen erleichtern.

Die ausgewählten Städte sind: Sønderborg (Dänemark), Mannheim (Deutschland), Madrid, Valencia, Valladolid, Vitoria-Gasteiz und Zaragoza (Spanien), Klagenfurt (Österreich), Cluj-Napoca (Rumänien) und Stockholm (Schweden).

Alle Städte, die ihren "Klimastadtvertrag" eingereicht haben, werden Feedback und Verbesserungsvorschläge erhalten. Die Kommission hatte die Bewerbungen zusammen mit Experten geprüft, darunter einige von der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission. (gdw)

Veröffentlichung des Dürre-Atlas für Europa

Am 11. Oktober 2023 hat die **Europäische Kommission einen Dürre-Atlas veröffentlicht**. Er soll den EU-Ländern Instrumente an die Hand geben, mit denen sie Dürre- und Wasserknappheitsrisiken auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene und in verschiedenen Sektoren wie Landwirtschaft, öffentliche Wasserversorgung, Energie, Binnenschifffahrt sowie Land- und Süßwasserökosysteme vorhersagen und bewältigen können.

Der Atlas verwendet einen innovativen Ansatz, um die komplexen Merkmale von Dürregefahren, -risiken und -auswirkungen zu erfassen. Das Forschungsinstitut der Kommission (JRC) und die Partner von EDORA (European Drought Observatory for Resilience and Adaptation) haben Expertenwissen und maschinelle Lernverfahren eingesetzt, um die Dürreerisiken für diese Sektoren und Systeme in der EU unter den derzeitigen Bedingungen und den prognostizierten Klimaszenarien von +1,5°C, +2°C und +3°C zu bewerten.

In Bezug auf die einzelnen Sektoren können die Projektionen richtungsweisend sein: In der Landwirtschaft ist z. B. in Zukunft mit erheblichen Ertragseinbußen zu rechnen. Die öffentliche Wasserversorgung könnte in einigen Regionen Europas gefährdet sein. Neben der Wassermenge ist auch die Wasserqualität für die Wasserversorgung von Bedeutung. Eine Verschlechterung der Qualität könnte eine verstärkte Wasseraufbereitung und erhöhte Kapazitäten für die Qualitätsüberwachung erforderlich machen. Im Energiesektor würden niedrigere Wasserstände in Flüssen und Reservoirs die Kühlung von Kernkraftwerken erschweren und die Stromerzeugung aus Wasserkraftwerken in einigen Teilen Europas erheblich beeinträchtigen. Der Druck auf die Binnenschifffahrt wird voraussichtlich hoch bleiben und in einigen Regionen sogar noch zunehmen, so dass eine Anpassung der Zusammensetzung der Schiffsflotten erforderlich sein wird.

Ergänzt wird der Atlas durch die **Europäische Datenbank über Dürreauswirkungen**, die Daten zu Dürreauswirkungen von 1977 bis 2022 enthält. Diese Datenbank befindet sich derzeit noch in der Testphase und wird voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen. (gdw)

Siegel EU-Instrumentarium zur Bewältigung des demografischen Wandels

Die Kommission hat am 11. Oktober 2023 ein **Instrumentarium für die Mitgliedstaaten zur Bewältigung des demografischen Wandels und seiner Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft in der EU**

vorgelegt. Die Instrumente (u. a. Rechtsvorschriften, politische Rahmenbedingungen und Finanzierung) sollen mit nationalen und regionalen Maßnahmen kombiniert werden können. Sie sollen dazu beitragen, die Vorteile des demografischen Wandels zu nutzen und die damit verbundenen Herausforderungen gut zu bewältigen.

Das Instrumentarium verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der auf vier Säulen beruht:

1. Eltern: Vereinbarkeit Familie und Beruf
2. Jüngere Generationen: Kompetenzentwicklung, Zugang zum Arbeitsmarkt und zu bezahlbarem Wohnraum
3. Ältere Generationen: Stärkung der Handlungsfähigkeit durch eine entsprechende Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik
4. Migration: Bekämpfung des Arbeitskräftemangels durch geregelte legale Migration.

Hintergrund des Instrumentariums sind die demografischen Veränderungen, mit denen die EU-Mitgliedstaaten konfrontiert sind. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2023 wurde die Kommission aufgefordert, ein Instrumentarium vorzulegen, um die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der demografischen Herausforderungen und ihrer Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu unterstützen. Dies soll durch notwendige Reformen und Investitionen erreicht werden. (gdw)

Cybersecurity und kritische Infrastrukturen

Die [Cybersicherheitsstrategien der EU-Kommission](#) und ihre Vorschläge für die Mitgliedstaaten vom 18. April 2023 werden derzeit in den Ländern umgesetzt. Die bisherigen Vorschläge beziehen sich auf alle Mitgliedstaaten und kritische Infrastrukturen. Für die Cybersecurity ist auf europäischer Ebene die [ENISA](#) zuständig. Letztere berät die nationalen Behörden der EU zum neuesten Stand der Technik, wenn es um den Schutz kritischer Infrastrukturen wie Stromnetze, Telekommunikations- und Massentransportsysteme geht, die für die nationale und grenzüberschreitende Sicherheit wichtiger Dienste unerlässlich sind.

Die ENISA arbeitet seit langem in den Bereichen Telekommunikation, Energie und anderen kritischen Sektoren mit der Überwachung von Sicherheitsmaßnahmen, um solche Risiken zu mindern.

In Sektoren wie IKT, Energie, Finanzen, Gesundheit und Schienen-, See- und Luftverkehr arbeitet die ENISA daran, ein Höchstmaß an Vertrauenswürdigkeit in Kommando- und Kontrollsystemen zu gewährleisten, die in allen kritischen Infrastrukturen eingesetzt werden.

Die im Cybersecurity-Act festgelegten kritischen Infrastrukturen sind endgültig definiert und werden nicht erweitert. Die als kritisch definierten Infrastrukturen sind:

- [Telecom sector](#)
- [Energy sector](#)
- [Health sector](#)
- [Finance sector](#)
- [Maritime sector](#)
- [Rail sector](#)
- [Aviation sector](#)
- [Internet Infrastructure](#)

Jedoch wird auch Unternehmen konkrete Hilfestellung geboten. In Deutschland ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) der Ansprechpartner. Unternehmen, die Vorfälle melden wollen oder Beratung benötigen, können sich direkt

an das [BSI](#) wenden. Das BSI entsendet auch Berteams zu betroffenen Unternehmen, um diese zu unterstützen.

Daneben bauen die Bundesländer Hilfsstrukturen auf. In Sachsen haben z. B. das Wirtschaftsministerium mit dem LKA bereits eine Beratungsstelle für Unternehmen ins Leben gerufen: Das [»Cyber-Sicherheitsnetzwerk Sachsen«](#) ist eine Initiative der sächsischen Handwerkskammern, sächsischen Industrie- und Handelskammern, des Landeskriminalamts Sachsen und der Digitalagentur Sachsen. Ziel ist es, den Unternehmen Unterstützung in den Bereichen Prävention und Reaktion gebündelt zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen sind auf der [Internetseite des Freistaats Sachsens](#) verfügbar.

In den meisten anderen Bundesländern sind ebenfalls vergleichbare Strukturen wie in Sachsen schon aufgebaut worden. (gdw)

Konsultationen zu Ökodesign-Anforderungen an Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte und Ökodesign-Anforderungen an Festbrennstoffkessel

Im Rahmen des Arbeitsprogramms für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung 2022-2024 hat die Europäische Kommission am 21. September 2023 eine [öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Ökodesign-Anforderungen für Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte](#) eingeleitet.

Hintergrund der Konsultation ist, dass Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte nach wie vor erheblich zu den Schadstoff- und Treibhausgasemissionen und zum Energieverbrauch beitragen. Nach Angaben der Kommission konnte der Energieverbrauch dieser Geräte auf Produktebene trotz der Einführung von Rechtsvorschriften nicht gesenkt werden.

Ziel der Konsultation ist es, die Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften zu bewerten. Dabei sollen auch Aspekte wie Mess- und Prüfmethode sowie die wichtigsten Optionen für die Folgenabschätzung berücksichtigt werden. Informationen über Markt- und Technologieentwicklungen seit der

letzten Bewertung im Jahr 2015 sind ebenfalls Teil der Konsultation, die bis zum 14. Dezember 2023 läuft. Die Ergebnisse werden in die Folgenabschätzung zum Verordnungsentwurf mit möglichen neuen Ökodesign-Maßnahmen einfließen. Darüber hinaus hat die Kommission am 28. September 2023 weitere Konsultationen gestartet. Diese betreffen die **Ökodesign-Anforderungen an Festbrennstoffkessel** sowie die **Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln**. Ziel ist es, Erfahrungen mit der Umsetzung der bestehenden Regelungen für Festbrennstoffkessel zu sammeln.

Die Konsultation bietet die Möglichkeit, bis zum 21. Dezember 2023 zu den für die Folgenabschätzung identifizierten Optionen Stellung zu nehmen und weitere Beiträge zu Markt- oder Technologieentwicklungen seit der letzten Analyse im Jahr 2015 zu liefern. (gdw)

Einigung zur F-Gas Verordnung

Am 05. Oktober 2023 konnten das Europäische Parlament und der Rat der EU eine **vorläufige politische Einigung zum Vorschlag der Europäischen Kommission über eine F-Gase-Verordnung** vom 05. April 2022 erzielen. Die Auswirkungen von F-Gasen auf die globale Erwärmung sind bis zu mehreren hunderttausend Mal stärker als die von CO₂. F-Gase werden in einer Vielzahl von Alltagsprodukten wie Kühlschränken, Klimaanlage und Wärmepumpen verwendet.

Der Kommissionsvorschlag für eine überarbeitete Verordnung führt u. a. neue Beschränkungen für mehr Arten von Geräten und Produkten ein, die F-Gase enthalten und verschärft die Bestimmungen zu deren Umsetzung und Sanktionsmaßnahmen zu deren Durchsetzung.

Die vorläufige Einigung sieht einen vollständigen Ausstieg aus F-Gasen bis 2050 vor. Bis dahin soll die Nutzung stark sinken. Von 2030 bis 2032 sollen nur noch 20 % der von 2024 bis 2026 genehmigten F-Gase auf dem EU-Markt zugelassen sein.

Bezüglich der Verbote spezifischer Produktgruppen wurden im Laufe der Verhandlungen unterschiedliche Positionen durch die Verhandlungsparteien vertreten. Insbesondere Wärmepumpen sind aktuell noch zu einem großen Teil auf F-Gase angewiesen. Zudem werden F-Gase zur Isolierung in Schaltanlagen, die den Stromfluss regulieren, eingesetzt.

Die vorläufige politische Einigung sieht vor, dass der Einsatz von F-Gasen in kleinen Wärmepumpen (und Klimaanlage) ab 2027 beendet wird, während klimafreundlichere Modelle ab 2032 verboten werden sollen. Größere Modelle, einschließlich solcher mit Split-Systemen, die die Installation erschweren, sollen ab 2035 vollständig untersagt werden.

Schaltanlagen kommt in der Einigung eine Sonderregelung zu. F-Gase in Mittelspannungsschaltanlagen sollen ab 2030 verboten werden, während der Ausstieg für Hochspannungsmodelle auf 2032 festgelegt wird. Sollten darüber hinaus keine klimafreundlichen Alternativen zur Verfügung stehen, können bisherige Stoffe weiterhin verwendet werden.

Am 23. Oktober 2023 wurde die vorläufige Einigung im Umweltausschuss des Europäischen Parlaments angenommen. Der Text muss nun noch vom Plenum verabschiedet und danach final durch den Rat der EU angenommen werden. Danach folgt die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU 20 Tage darauf tritt die Verordnung in Kraft. (zia)

Bankenpaket -Trilog abgeschlossen

Die Umsetzung des sog. EU-Bankenpakets (CRR III/CRD IV) befindet sich auf der Zielgeraden. Der letzte technische Trilog fand am 19. Oktober 2023 statt. Nach Validierung der Texte ist eine schriftliche Einigung durch das Europäische Parlament und den Rat vorgesehen. Im Anschluss daran erfolgt die Übersetzung durch die Sprachjuristen, die voraussichtlich bis Ende des Jahres abgeschlossen sein wird.

Im kommenden Jahr ist die Abstimmung im ECOFIN und im Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments vorgesehen. Die Abstimmung auf Plenarebene soll im Februar oder März 2024 erfolgen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft fordert weiterhin eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts des EU- Bankenpakets. Nach den derzeitigen Planungen sollen die Regelungen von den Instituten bereits ab dem 1. Januar 2025 angewendet werden. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung im Amtsblatt (mit der frühestens 6 Monaten zu rechnen ist) wird nach Ansicht der Deutschen Kreditwirtschaft zur Umsetzung des Bankenpakets nicht ausreichend sein. Daher haben andere wichtige internationale Finanzplätze, wie die USA und das Vereinigte Königreich, bereits angekündigt, die Basel III-Regulierung nicht vor dem 1. Juli 2025 anzuwenden. (vdp)

Krypto-Asset-Regulierung wird weiter konsultiert

Zeitgleich zur Finalisierung des EU-Bankenpakets (s. vorangegangenen Artikel) setzt der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht seine Arbeit fort und veröffentlichte am 17. Oktober 2023 ein **Konsultationspapier** (Rückmeldefrist: 31. Januar 2024) über die **Offenlegung von Krypto-Asset-Risiken**. Dem ging im Dezember 2022 ein Papier zur aufsichtlichen Behandlung von Krypto-Assets und den Anforderungen für Engagements von Banken in solchen Positionen voraus. Den weiteren regulativen Gang zur europäischen Regulierung von Krypto-Assets nach **der**

MiCA-Regulierung spezifizierte die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde am 17. Oktober 2023 in einem **Papier**, zudem **konsultiert die ESMA** zu dem Komplex noch bis zum 14. Dezember 2023. Zwei weitere EBA-Konsultation zu technischen Standards (RTS) laufen bis zum 22. Januar 2024 (**hier** und **hier** zu finden). Am 11. Januar veranstaltet die EBA zudem zwei öffentliche Anhörungen. (zia)

"Europäische Grüne Anleihen": Neue Standards für Nachhaltigkeit

Am 05. Oktober 2023 nahm das Plenum des Europäischen Parlaments den **Vorschlag** eines neuen EU-Standards für die freiwillige Verwendung der Kennzeichnung „Europäische Grüne Anleihen“ an, nachdem es mit dem Rat der EU bereits im Februar 2023 eine politische Einigung zu dem **Vorschlag der Europäischen Kommission vom 06. Juli 2021** erzielt hatte.

Dies markiert einen wegweisenden Schritt in Richtung einer nachhaltigen Finanzwelt. Investoren erhalten damit die Möglichkeit, ihre Mittel gezielter in umweltfreundliche Technologien und Unternehmen zu lenken, während sie gleichzeitig Transparenz und Sicherheit genießen. Für emittierende Unternehmen schafft dies die Möglichkeit, Investoren anzuziehen, die nach nachhaltigen Anlageoptionen suchen.

Die neuen Standards sind eng mit dem bereits bestehenden Taxonomie-Rahmen (vgl. S. 2 f.) der EU abgestimmt.

Schlüsselement dieser neuen Standards ist Transparenz: Unternehmen, die die Kennzeichnung "Europäische Grüne Anleihen" verwenden, verpflichten sich, detailliert offenzulegen, wie die investierten Mittel in die Nachhaltigkeitspläne des Unternehmens fließen. Das soll das Engagement der Unternehmen für den ökologischen Wandel stärken und Investoren ermöglichen, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Die Verordnung sieht auch die Schaffung eines Registrierungssystems und eines Aufsichtsrahmens für externe Bewerter Europäischer Grüner Anleihen

vor. Diese unabhängigen Stellen sollen die Einhaltung der Standards überwachen und potenzielle Interessenkonflikte transparent behandeln.

Bis der Taxonomie-Rahmen vollständig greift, müssten die Garanten einer Europäischen Grünen Anleihe sicherstellen, dass mindestens 85 % der durch die Anleihe aufgenommenen Mittel für Wirtschaftstätigkeiten verwendet werden, die mit der **EU-Taxonomie-Verordnung** in Einklang stehen. Die übrigen 15 % können anderen wirtschaftlichen Aktivitäten zugeordnet werden, solange die Anforderungen erfüllt sind, dass klar dargelegt wird, wofür die Investitionen vorgesehen sind.

Der Text muss nun noch durch den Rat der EU bestätigt werden, bevor er im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden kann und 20 Tage später in Kraft tritt. (zia)

Europäische Kommission konsultiert zur Umsetzung der Offenlegungs-Verordnung

Die Europäische Kommission hat am 14. September 2023 ein umfangreiches **Konsultations-Dokument** zur Offenlegungs-Verordnung (SFDR) veröffentlicht. Mit der Konsultation will die Europäische Kommission eine umfassende Bewertung der SFDR (Level 1) vornehmen und untersucht dabei u. a. die Bereiche Rechtssicherheit, Anwendbarkeit und Bekämpfung von Greenwashing. Die Frist für Rückmeldungen ist auf den 15. Dezember 2023 terminiert.

Der Fragebogen ist in vier Themenblöcke gegliedert:

1. Aktuelle Anforderungen der SFDR
2. Interaktion mit anderen Rechtsvorschriften für nachhaltige Finanzen
3. Mögliche Änderungen der Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer
4. Mögliche Einführung eines Kategorisierungssystems für Finanzprodukte.

Die Themenblöcke 1 und 2 beleuchten dabei die bestehende Verordnung sowie ihr Verhältnis zu anderen Vorschriften. Die Blöcke 3 und 4 blicken dagegen in Richtung einer möglichen Weiterentwicklung der SFDR.

Von besonderer Relevanz dürften dabei die Überlegungen zur Einführung eines ausdifferenzierteren Kategorisierungssystems für ESG-Finanzprodukte sein, s. Ziffer 4 ab Seite 30. Die Kategorisierung könnte die grobe Zweiteilung nach Art. 8 und Art. 9 SFDR ablösen. (zia)

European Week of Cities and Regions

Vom 09. bis zum 12. Oktober feierte die Europäische Woche der Regionen und Städte ihren 20-jährigen Geburtstag in Brüssel. Die gemeinsame Veranstaltung des Europäischen Ausschusses der Regionen (AdR) und der Generaldirektion Regional- und Stadtpolitik der Europäischen Kommission (GD REGIO), bei der europäische Städte und Regionen in den Dialog zur Umsetzung der Kohäsionspolitik treten, hat auch in diesem Jahr großen Zulauf erhalten. Über 8000 Teilnehmende aus Verwaltung, Wissenschaft, Unternehmen und Verbänden nutzten die über 220 Veranstaltungen für einen Erfahrungsaustausch zu den zentralen Themen der diesjährigen Konferenz, zum Beispiel zu Regionen im post-industriellen Wandel, zur lokalen Energiewende für Sicherheit und Nachhaltigkeit und zur Förderung der sozialen Innovation. Die Veranstaltungen nutzen viele Organisationen, um laufende Projekte und Programme im Rahmen einer Ausstellung vorzustellen sowie neue Berichte und Onlineplattformen zu präsentieren. So stellte der Präsident des Europäischen Ausschusses der Regionen, Vasco Alves Cordeiro, während der Eröffnungsveranstaltung Kernaussagen des EU-Jahresberichts 2023 über die Lage der Regionen und Städte vor. Der **Bericht** basiert auf einer durchgeführten Umfrage unter lokalen und regionalen Entscheidungstragenden in allen 27 EU-Mitgliedstaaten und hebt hervor, dass etwa die Hälfte der Regionen und Städte in der EU angeben, Flüchtlinge aus der Ukraine aufzunehmen. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen ist die EU-Region mit den meisten ukrainischen Flüchtlingen, gefolgt von der polnischen Region Mazowieckie mit etwas mehr als 200.000 vertriebenen Ukrainerinnen und Ukrainer. Zudem gibt die überwiegende Mehrheit der Regional- und Kommunalpolitiker (75 %) an, unter einem Mangel an speziellen Finanzierungsmechanismen zur Bewältigung der Herausforderungen der Klimaanpassung zu leiden. Insgesamt warnt der Bericht, dass die grüne Transformation nicht zu einer ‚grünen Kluft‘ führen dürfe, daher seien Investitionen

und Qualifizierungsmaßnahmen in kohlenstoffintensiven Industrieregionen von Nöten.

Die Europäische Kommission nutzte die Konferenz ebenfalls, um auf neue Online Plattformen aufmerksam zu machen, so auf die Anfang des Jahres ins Leben gerufene Plattform "**Kohesio**", die Informationen über mehr als 1,5 Millionen EU-Projekte in allen 27 Mitgliedstaaten sammelt, die seit 2014 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert wurden. Zudem wurde während der Woche die Online-Plattform **Portico**, eine neue Wissensaustausch- und Gemeinschaftsplattform für nachhaltige Stadtentwicklung in der EU lanciert. Die neue Plattform wird von der **Europäischen Stadtentwicklungsinitiative** (European Urban Initiative, EUI) in Zusammenarbeit mit einer Reihe von Initiativen, Programmen und Organisationen eingerichtet, die die Stadtentwicklung im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik unterstützen. Sie bündelt das Wissen und die Ressourcen der EUI und ihrer Partner zu produktiven, grünen und gerechten Städten sowie die wichtigsten Instrumente zur Umsetzung der Politik.

Die Höhepunkte der europäischen Woche der Regionen und Städte wurden aufgezeichnet und sind auf der **Konferenzwebsite** in englischer Sprache zugänglich. (dv)

Ausschreibung der Neuen Europäischen Bauhaus (NEB) Preise 2024

Die Europäische Kommission hat am 02. Oktober 2023 die **Ausschreibung für den Neuen Europäischen Bauhaus-Preis 2024** veröffentlicht.

Die vierte Ausgabe des NEB-Preises wird insgesamt 20 innovative Projekte und Konzepte auszeichnen, die sich durch Nachhaltigkeit, Ästhetik und Inklusion auszeichnen. Neben Bewerbungen aus den EU-Mitgliedstaaten und den Westbalkanländern nimmt die Kommission erstmals auch Bewerbungen aus der Ukraine entgegen.

Mit dem Sonderpreis "Besondere Anerkennung der Bemühungen um den Wiederaufbau und die Erholung der Ukraine" sollen Projekte und Konzepte ausgezeichnet werden, die im Einklang mit den Werten des Neuen Europäischen Bauhauses zum Wiederaufbau der Ukraine sowie zu anderen Bemühungen beitragen, die die soziale und wirtschaftliche Erholung des Landes fördern.

Eine weitere Neuerung der Ausgabe 2024 ist die Berücksichtigung von Projekten und Konzepten aus EU-Regionen, die mit sozioökonomischen Problemen oder Herausforderungen im Zusammenhang mit dem digitalen und grünen Wandel konfrontiert sind. Der Schwerpunkt wird insbesondere auf Regionen liegen, die durch den „Fonds für einen gerechten Übergang“ unterstützt werden. Ein Viertel der Auszeichnungen ist für Projekte aus diesen Regionen bestimmt. Für Deutschland kommen folgende Gebiete in Betracht:

- Nördliches Ruhrgebiet: (Bottrop, Recklinghausen)
- Rheinisches Revier: (Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss Düren, Rhein-Erft-Kreis, Heinsberg, Städteregion Aachen)
- Lausitz Brandenburg: (Cottbus, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße)
- Lausitz Sachsen: (Bautzen, Görlitz)
- Mitteldeutsches Revier - Sachsen-Anhalt: (Halle (Saale), Anhalt-Bitterfeld, Burgenland, Mansfeld-Südharz, Saalekreis)
- Uckermark: (Uckermark)
- Chemnitz
- Mitteldeutsches Revier Sachsen: (Leipzig, Nordsachsen).

Wie in den vergangenen Jahren werden die Preise in den folgenden vier Kategorien vergeben:

1. Rückbesinnung auf die Natur
2. Wiedererlangung des Zugehörigkeitsgefühls

3. Vorrang für Orte und Menschen, die Unterstützung am stärksten benötigen
4. Ausgestaltung eines kreislauforientierten industriellen Ökosystems und Unterstützung des Lebenszyklusdenkens.

Auch in dieser Ausgabe wird es wieder zwei Wettbewerbsbereiche geben: „New European Bauhaus Award“ für bestehende Projekte und „New European Bauhaus Rising Stars Award“ für Ideen/Konzepte junger Menschen unter 30 Jahren. Pro Wettbewerbsbereich werden vier Gewinner und vier Zweitplatzierte ausgewählt. Darüber hinaus werden zwei Projekte durch eine öffentliche Online-Abstimmung prämiert. Für den Sonderpreis „Besondere Anerkennung der Bemühungen um den Wiederaufbau und die Erholung der Ukraine“ werden ein erster und ein zweiter Preis vergeben.

Die Preisträger aus dem ersten Wettbewerbsbereich „New European Bauhaus Award“ erhalten jeweils ein Preisgeld in Höhe von 30.000 EUR. Für die Zweitplatzierten sind 20.000 EUR vorgesehen. Die Preisträger des zweiten Wettbewerbsbereichs „Rising Stars“ erhalten jeweils 15.000 EUR und 10.000 EUR für den zweiten Platz. Der Sonderpreis ist mit 30.000 EUR und der zweite Platz mit 15.000 EUR dotiert. Zusätzlich erhalten alle Gewinner ein Kommunikationspaket der Kommission.

Die Preisverleihung wird im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhaus Festivals vom 17. bis 21. April 2024 stattfinden.

Bewerbungsschluss ist der 10. November 2023, 19.00 Uhr. Weitere Einzelheiten zum Antragsverfahren sind dem [Leitfaden für Antragsteller](#) zu entnehmen, der auch in deutscher Sprache verfügbar ist. (gdw)

77. Tagung des Deutsch-Österreichischen URBAN-Netzwerks in Brüssel

Am 25. und 26. Oktober 2023 kamen Vertretende der Länder und Kommunen zur 77. Tagung des Deutsch-Österreichischen URBAN Netzwerkes in der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU in Brüssel zusammen. Das zentrale Thema dieser Tagung war die städtische Dimension in der EU-Strukturpolitik sowie die politische Perspektive auf die Kohäsionspolitik ab 2028. Neben Vertretern der kommunalen und Länderebene war mit MdEP Matthias Ecke (S&D-DE) und MdEP Niklas Nienäb (Grünen/EFA-DE) auch das Europäische Parlament vertreten. Auch die Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU und die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Europäischen Kommission (GD REGIO) waren vertreten.

Die Netzwerkmitglieder betonten den Mehrwert der Kohäsionspolitik für die lokale Ebene und hoben neben EU-Strukturfonds als wichtige Finanzierungsquelle für städtische Maßnahmen auch die Relevanz der Sichtbarkeit und Repräsentanz von EU-Politik auf lokaler Ebene hervor. Neben einer Reflexion über das neu eingeführte politische Ziel eines bürgernäheren Europas, das in der aktuellen Förderperiode 2021-2027 einen Hauptbeitrag zur territorialen Entwicklung liefern soll, fand auch eine kritische Diskussion zur Anwendung räumlicher Instrumente wie den Integrierten territorialen Investitionen (ITI) und dem Community-Led Local Development (CLLD) statt.

Der konstruktive Fachdialog konzentrierte sich auf eine gemeinsame Positionierung für die Förderperiode ab 2028. Als konkrete Herausforderungen für die Kohäsionspolitik wurde insbesondere die Förderung von Innovationen in allen Regionen mit Blick auf sinkende Kofinanzierungssätze und mangelnde Personalressourcen genannt. Die Netzwerkmitglieder sprachen sich unter anderem für eine sektorale Förderung als Unterstützung integrierter Konzepte, eine geteilte Mittelverwaltung sowie einen generel-

len Bürokratieabbau aus, damit der Prozess der Antragstellung in der nächsten Förderperiode vereinfacht und beschleunigt werden könne.

Die Diskussion referenzierte ebenfalls den vom Ausschuss der Regionen (AdR) veröffentlichten Entwurf einer **Stellungnahme** zur Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027. Die Veröffentlichung des 9. Kohäsionsberichts der Europäischen Kommission ist für das Frühjahr 2024 vorgesehen. Basierend auf insgesamt neun Treffen von Vertretenden aus Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft sollen in dem Bericht strategische Schlussfolgerungen und Empfehlungen der dazu eingerichteten **Expertengruppe** dargelegt werden: wie die Wirksamkeit der Kohäsionspolitik maximiert werden kann und wie sie einen fairen digitalen und grünen Übergang sowie regionale Erholung und Wachstum unterstützen kann. In Vorbereitung auf die anschließenden politischen Debatten mit den Mitgliedstaaten, plant das Deutsch-Österreichische URBAN-Netzwerk ebenfalls die Erarbeitung und Veröffentlichung einer netzwerkinternen Positionierung Anfang 2024 (dv).